

# SATZUNG (Sa)

#### Präambel

Die Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Nordbaden haben am 7. Juli 1946 zur Wahrung ihrer Interessen den Badischen Fußballverband (bfv) gebildet.

Oberster Grundsatz des bfv ist die Ausübung des Fußballspiels in Amateur- und Jugendklassen. Er handelt in sozial- und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport, Fußball in der Schule sowie die Förderung und Pflege des Ehrenamtes. Der bfv respektiert die Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der bfv folgende Satzung:

# § 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verband führt den Namen "Badischer Fußballverband" (bfv). Er ist die allein zuständige Vereinigung aller Fußballsport treibenden Vereine in Nordbaden in dem zur Zeit der Gründung des Verbandes bestehenden Umfang.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Seine Farben sind gelb-rot-gelb.
- 3. Der Verband ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (SFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Er ist berechtigt, einer alle Sportarten umfassenden Dachorganisation beizutreten, sofern seine Selbständigkeit gewahrt bleibt.

# § 2 – Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,

- den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich und dem Bereich Fußball in der Schule zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern
- 2. die Durchführung der Verbands- und Pokalrunden unter Beachtung der Fußballregeln zu organisieren
- 3. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus- und Fortbildung und die von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Vereinsmitarbeitern zu regeln und zu fördern
- 4. den Freizeit- und Breitensport zu fördern
- 5. das Ehrenamt zu fördern und zu pflegen
- 6. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu wahren
- 7. die sportliche Disziplin und Ordnung sowie das Ansehen und die Ehre des Verbandes zu wahren
- 8. die gegenseitigen Verbindungen zu anderen Verbänden im In- und Ausland zu regeln und zu pflegen
- 9. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb und die Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.



# § 3 – Gemeinnützigkeit, Neutralität

 Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verband ist parteipolitisch, religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

3. Jedes Amt im Verband ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

# § 4 – Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der bfv im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom SFV oder DFB erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

Danach sind neben der Satzung Rechtsgrundlagen:

- a) Spielordnung (SpO)
- b) Jugendordnung (JO)
- c) Schiedsrichterordnung (SRO)
- d) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), Strafordnung (StO)
- e) Geschäftsordnung (GO)
- f) Ehrenordnung (EO)
- g) Finanzordnung (FO)
- h) Freizeit- und Breitensportordnung (FuBO)
- i) Satzungs- und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den bfv erlassen haben.
- 2. Verstöße gegen Bestimmungen Ziff. 1 i) können unmittelbar durch die Organe des DFB oder des SFV verfolgt und durch sie geahndet werden.

# § 5 – Geschäftsjahr, Spieljahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.



# § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft, Spieltechnischer Anschluss

1. Mitglied des Verbandes können Vereine werden, die Fußball-, Freizeit- oder Breitensport betreiben und ihren Sitz in der Regel innerhalb des Verbandsgebietes haben. Sie müssen sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen und die in den §§ 2 und 3 Sa festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund voraus.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsvorstand.

- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag eingeleitet, der schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen ist. Diesem Antrag sind beizulegen:
  - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins;
  - b) ein Exemplar der Vereinssatzung
  - c) eine namentliche Liste der aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- 3. Vereine, die durch ihren Namen oder ihre Satzungen, Bestrebungen bekunden, die dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, können nicht aufgenommen werden.
- 4. Vereine eines benachbarten Fußballverbandes, die sich dem bfv spieltechnisch anschließen wollen, ohne Mitglied zu werden, haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Satzung und die Ordnungen des bfv anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand

# § 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft, Übertritt in einen anderen Verband

- 1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
  - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 2. Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs durch Einschreibebrief dem Verband mitgeteilt werden. Er kann jedoch durch den Verbandsvorstand erst genehmigt werden, wenn der Verein seinen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr nachgekommen ist. Der Austritt aus dem Verband wird mit Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt wirksam.
- 3. Der Ausschluss eines Vereins oder eines Mitgliedes eines Vereins aus dem Verband kann erfolgen
  - a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke oder sein Ansehen gerichtet sind:
  - b) wegen wiederholten Verstoßes gegen die Verbandssatzung und die Ordnungen des Verbandes oder fortgesetzter Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse;
  - c) wegen Nichterfüllung eingegangener oder rechtskräftig festgestellter Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Organen.
  - Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der RVO.
- 4. Bei dem spieltechnischen Übertritt eines am Rande des Verbandsgebietes beheimateten Vereins mit einer oder mehreren seiner Mannschaften in einen anderen Verband bleibt dieser Verein verwaltungsmäßig und mit dem etwaigen Rest seiner Mannschaften Mitglied des Verbandes. Der beabsichtigte Übertritt muss bis spätestens 1. April beim Präsidium



- beantragt werden. Er darf nur bis Ende des Spieljahres erfolgen und bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- 5. Sofern eine oder mehrere Mannschaften eines Vereins spieltechnisch im bfv verbleiben, muss an den bfv oder an den zuständigen Kreis der Spielklassenbeitrag, der für die erste Mannschaft fällig wäre, entrichtet werden.

# § 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereine sind berechtigt, durch Delegierte an den Verbandstagen und durch ihre Vertreter an den Kreistagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und ihr Stimmrecht entsprechend den hierfür festgelegten Bestimmungen auszuüben.
- 2. Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die in § 4 Sa als Rechtsgrundlagen bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des bfv, SFV und des DFB einzuhalten und sie in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die Einzelmitglieder anzuerkennen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des bfv, SFV und des DFB gefassten Beschlüsse.
- 3. Gegen Vereine oder Vereinsmitglieder, die einer Vorladung nicht entsprechen oder eine Anfrage ungenügend, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beantworten, oder sich mündlich oder schriftlich einer ungebührlichen Ausdrucksweise bedienen, kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der RVO.
- 4. Die Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen der Rechtsorgane (§ 20 Sa) durch den Verbandstag ist nicht möglich.
- 5. Sämtliche Verpflichtungen der Vereine und deren Mitglieder gegenüber dem Verband oder seinen Organen sind zu den festgesetzten Terminen zu erfüllen. Vereine, die ihren Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, können vom Präsidium gesperrt werden. Die Sperre kann befristet bzw. bedingt auf einzelne Mannschaften beschränkt werden.
- 6. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die in der Finanzordnung festgesetzten Spielklassenbeiträge an den Verband zu entrichten.
- 7. Für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand Beauftragten haben die Vereine einzustehen; im Übrigen nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

# § 9 – Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Verbandsvorstand
- d) die Verbandsausschüsse
  - 1. Spielausschuss
  - 2. Jugendausschuss
  - 3. Schiedsrichterausschuss
  - 4. Satzungsausschuss
  - 5. Qualifizierungsausschuss



- 6. Freizeit- und Breitensportausschuss
- 7. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- e) die Rechtsorgane
  - 1. Verbandsgericht
  - 2. bfv-Sportgericht
  - 3. Kreissportgerichte
- f) der Ehrenrat

Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Verbandsvorstand, in den Ausschüssen oder in den Rechtsorganen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.

# § 10 – Der Verbandstag

- 1. Der Verband tritt alle 4 Jahre im Juli oder August zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen.
- 2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten der Vereine
  - b) dem Verbandsvorstand
  - c) den engeren Kreisvorständen
  - d) dem Vorsitzenden der Spruchkammer des Verbandes
- 3. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Die Einladung hierzu hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
- 4. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 5. Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Verbandsvorstand einberufen werden. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag mindestens des dritten Teils aller Verbandsvereine ist der Verbandsvorstand zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet. Dazu müssen die in Ziff. 2 aufgeführten Mitglieder mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Gründe durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt eingeladen werden.

## § 11 – Aufgaben und Tagesordnung des Verbandstages

- 1. Die Aufgaben des Verbandstags erstrecken sich auf:
  - a) Jahresberichte
  - b) Rechnungslegung durch den Vizepräsident Finanzen
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Aussprache über die Berichte
  - e) Erledigung von Anträgen
  - f) Änderungen der Satzung und Ordnungen
  - g) Entlastung



- h) Neuwahlen (Präsident, 5 Vizepräsidenten einer davon Vors. des VSpA, einer zuständig für Frauen- und Mädchenfußball, einer zuständig für gesellschaftliche Verantwortung, einer zuständig für Finanzen, 3 Kassenprüfer)
- i) Bestätigung des Verbandsjugendleiters
- j) Verschiedenes
- 2. Die Tagesordnung des Verbandstages ist in der in Ziff. 1 festgelegten Reihenfolge der für den Verbandstag vorgesehenen Aufgaben festzulegen.

## § 12 – Stimmrecht beim Verbandstag

- 1. Für die Abstimmung auf dem Verbandstag gilt folgende Regelung:
  - a) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
  - b) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes, des engeren Kreisvorstandes und der Vorsitzende des bfv-Sportgerichts haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme; jedem engeren Kreisvorstand stehen jedoch nicht mehr als 5 Stimmen zu.

Das Stimmrecht erlischt, wenn die Beschlussfassung einen Stimmberechtigten selbst oder den Kreis betrifft, dem er als Mitglied angehört und über ihn im Rahmen des § 7 Sa abgestimmt wird.

2. Die Zahl der Vereinsdelegierten (Ziff. 1 a) wird wie folgt bestimmt:

Jeder Kreis stellt entsprechend der im Meldebogen angegebenen Mitgliederzahl seiner Vereine (Stichtag 1. Januar des dem Verbandstag vorangehenden Jahres) die Delegierten zum Verbandstag. Dabei entfällt auf jeweils angefangene 1000 Mitglieder über 14 Jahre ein Delegierter.

Vereinsdelegierte sollen keine Verbandsmitarbeiter sein.

- 3. Das Stimmrecht kann nur durch den auf dem Kreistag gewählten Delegierten (oder bei seinem Ausfall durch einen gewählten Ersatzdelegierten) persönlich ausgeübt werden. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 4. Wegen der Wahl der Delegierten und der übrigen formellen Bestimmungen (Stimmkartenausgabe usw.) wird auf § 13 GO verwiesen.
- 5. Jedem Mitgliedsverein ist es darüber hinaus freigestellt, auf seine Kosten den Verbandstag zu besuchen.

# § 13 – Wahlen beim Verbandstag

- 1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von dem Verbandstag gewählt, soweit diese nicht von den gewählten Mitgliedern in den Verbandsvorstand berufen werden (§ 17 Ziff. 5 Sa). Wählbar zum Mitarbeiter in einem Verbandsamt ist jede Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Diese muss Mitglied in einem bfv-Verein oder einem gemäß § 6 Ziffer 4 Satzung spieltechnisch angeschlossenen Verein sein. Nicht wählbar sind hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre.
- 2. Die Wahlen beim Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.



# § 14 – Anträge zum Verbandstag

- 1. Anträge der Vereine oder der Kreise zum Verbandstag bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Kreistages.
- 2. Anträge der Vereine müssen mindestens einen Monat vor einem Kreistag in doppelter Fertigung bei dem für den Verein zuständigen Kreisvorstand eingegangen sein. Sie sind vom Kreistag zu behandeln.
- 3. Von einem Kreistag verabschiedete Anträge sind unter Verwendung des Kreistagsprotokolls zusammen mit einer Mehrfertigung des Antrags spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
- 4. Anträge des Verbandsvorstandes müssen mindestens einen Monat vor dem Termin des Verbandstages den Delegierten zum Verbandstag zusammen mit den rechtzeitig eingegangenen Anträgen der Vereine und der Kreise zugegangen sein.
- 5. Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge können, soweit sie nicht Änderungsoder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind, nur im Rahmen des § 3 Ziff. 2 GO als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

### § 15 – Präsidium, Verbandsvorstand

#### 1. Präsidium

Präsident

5 Vizepräsidenten (einer davon Vorsitzender des VSpA, einer zuständig für Frauen- und Mädchenfußball, einer zuständig für gesellschaftliche Verantwortung, einer zuständig für Finanzen)

Ehrenpräsidenten (beratend)

#### 2. Vorstand

Die Mitglieder des Präsidiums

Ehrenpräsidenten

Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses

Vorsitzender des Verbandsschiedsrichterausschusses

Vorsitzender des Verbandsgerichts

Vorsitzender des Qualifizierungsausschusses

Vorsitzender des Satzungsausschusses

Vorsitzender des Freizeit- und Breitensportausschusses

Vorsitzender des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball

Die Kreisvorsitzenden

Vertreter der Lizenzvereine

Beisitzer für besondere Aufgaben

Der Vertreter der Lizenzvereine wird auf Vorschlag der Lizenzvereine vom Verbandsvorstand ernannt.



# § 16 – Vertretung des Verbandes, Aufgaben des Präsidiums

- 1. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind. Das Präsidium kann zur Sicherung des Zwecks und der Aufgaben nach § 2 Satzung Kommissionen einrichten.
- 3. Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- 4. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie den Zusammenkünften der Vereine oder deren Vertreter teilzunehmen.
- 5. Der Präsident hat das Recht, gegen Beschlüsse der Organe innerhalb von 3 Wochen nach erstmaliger Kenntnisnahme ein Veto einzulegen, und eine erneute Überprüfung durch das beschließende Organ anzuordnen.

# § 17 – Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1. Der Verbandsvorstand (VV) legt die allgemeinen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest.
- 2. Der VV soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Der VV ist durch den Präsidenten auch dann einzuberufen, wenn es mindestens 2/3 seiner Mitglieder beantragen.
- 3. Der VV kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen bzw. ändern; jedoch nicht Beschlüsse des letzten Verbandstages.
- 4. Der VV entscheidet über die Aufnahme von Vereinen (§ 6 Sa).
- 5. Der Verbandsvorstand ernennt folgende Personen für die Organe:

Verbandsvorstand: Kreisvorsitzende, Vertreter der Lizenzvereine auf Vorschlag der Lizenzvereine, Beisitzer für besondere Aufgaben, die Vorsitzenden der Ausschüsse (VSA, VSaA, QA, FuBA, AFM, Verbandsgericht)

VSpA: Referent für Frauenfußball und Beisitzer

VJA: Verbandsjugendspielleiter, Vorsitzender des Schulfußballausschusses, Referent für Mädchenfußball, Jugendvertreter und Jugendbildungsbeauftragter

VSA: Lehrwart, Vertreter der Schiedsrichterinnen, Schiedsrichteransetzer und Öffentlichkeitsmitarbeiter

VSaA: Beisitzer QA: Lehrstab FuBA: Beisitzer

AFM: Vertreter der Regionen Mittelbaden, Rhein-Neckar und Odenwald, Vertreter Talentförde-rung Juniorinnen, Jugendvertreter, Vertreter Frauenbundesliga

Verbandsgericht: Stellvertreter und Sportrichter

bfv- und Kreisportgerichte: Vorsitzende und Sportrichter

Ehrenrat: Vorsitzender und Beisitzer

Verbandsbeauftragte

Ombudsmann



Ernannt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen Mitglied in einem bfv-Verein oder einem gemäß § 6 Ziffer 4 Satzung spieltechnisch angeschlossenen Verein sein.

Die Mitglieder der Sportgerichte werden auf Vorschlag der Organe des Verbandes (§ 9 Sa), insbesondere der Kreisvorsitzenden und des Präsidenten ernannt.

Der Verbandsvorstand kann einen Verbandsbeauftragten zeitlich befristet mit den Aufgaben eines Sportrichters betrauen.

- Der VV kann seine Aufgaben einem eigens zu bildenden Ausschuss oder einem anderen Organ übertragen. Auf einen solchen Ausschuss finden die Bestimmungen über die Organe Anwendung.
- 7. Der VV kann bei ungebührlicher Verzögerung eines Verfahrens durch ein Organ ein anderes Organ mit der Behandlung beauftragen.
- 8. Der VV kann gegen Vereine und deren Mitglieder, die der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandeln, die Interessen des Verbandes schädigen oder ihre Amtspflichten nicht erfüllen, Sanktionen nach § 1 StO verhängen. Für die Verfahren gelten die §§ 20 ff RVO entsprechend.
- 9. Der Präsident kann einem ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Verweis erteilen.

Das Präsidium kann einen ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, nach erfolgtem Verweis, durch schriftlich begründete Entscheidung seines Amtes entheben. In schweren Fällen ist dies auch ohne Verweis möglich. Der Betroffene ist vorher zu hören. Eine Amtsenthebung auf Dauer kann jedoch nur durch den VV erfolgen.

Der Mitarbeiter hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Ehrenrat (§ 21 Sa) einzulegen.

### § 18 – Finanzierung des Verbandes, Vizepräsident Finanzen, Kassenprüfer

- 1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
  - a) Beiträge der Mitglieder (§ 10 FO)
  - b) Abgaben aus Spieleinnahmen (§ 11 FO)
  - c) Geldstrafen und Bußgelder (§ 9 Ziff. 1 StO)
  - d) Gebühren und Kosten (§§ 12 und 13 FO)
  - e) Besondere Umlagen (z.B. § 15 FO)
  - f) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Beträge und der sonstigen Umlagen wird jeweils vom Verbandstag festgelegt.

- 2. Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens, er verwaltet das Vermögen des Verbandes.
- 3. In der Ausübung seines Amtes ist der Vizepräsident Finanzen an die Bestimmungen der FO, an die Beschlüsse des Verbandstages und des VV gebunden.
- 4. Der Vizepräsident Finanzen bereitet die alljährlich bis zum 31. März durch den VV für das Geschäftsjahr zu verabschiedenden Haushaltspläne (Verwaltungshaushalt, Haushalt Sport-schule, Vermögenshaushalt) vor und stellt die Jahresabschlüsse auf.



- 5. Der VV hat das Recht, im Rahmen der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen; er hat in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Finanzen die Pflicht, über die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung dem Verbandstag Rechenschaft abzulegen.
- 6. Die Kasse des bfv wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Die Aufgaben der Kassenprüfer sind im § 7 FO festgelegt.

### § 19 – Verbandsausschüsse

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des Verbandsvorstandes.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand ernannt (§ 17 Ziff. 5 Sa), sofern sie nicht kraft Amtes einem Ausschuss angehören. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben.

Nicht wählbar sind hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### 1. Verbandsspielausschuss (VSpA)

- Vorsitzender
- Vertreter des VSA
- Je ein Beisitzer aus den Regionen Odenwald, Rhein-Neckar und Mittelbaden
- Vertreter des FuBA
- Vertreter des VJA
- Vertreter des AFM
- Beisitzer für besondere Aufgaben
- Spielsachbearbeiter (beratend)

Dem VSpA obliegt insbesondere die Organisation der Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften nach den Richtlinien des VV im Rahmen der SpO.

Der VSpA kann mit Ausnahme der Verbandsspiele der Verbands- und Landesligen diese Aufgaben nachgeordneten Instanzen (z.B. Kreisspielleitung) übertragen.

Zu den Aufgaben des VSpA gehören ferner:

- a) die verantwortliche Durchführung aller Auswahlspiele des Verbandes incl. der Aufstellung der Mannschaften,
- b) die Durchführung sportfachlicher Lehrgänge in Abstimmung mit dem QA.

Beschlüsse, die die Jugend oder den Freizeit- und Breitensport betreffen, erfolgen in Abstimmung mit dem VJA bzw. dem FuBA.

#### 2. Verbandsjugendausschuss (VJA)

- Verbandsjugendleiter Vorsitzender
- 9 Kreisjugendleiter (KJL)
- Verbandsjugendspielleiter
- Vorsitzender des Schulfußballausschusses



- Vertreter des FuBA
- Vertreter des AFM
- Vertreter des VSpA
- Jugendvertreter (Höchstalter 27 Jahre)
- Jugendbildungsbeauftragter
- Beisitzer für besondere Aufgaben
- Verbandssportlehrer (beratend)
- DFB-Stützpunktkoordinator (beratend)
- Spiel- und Jugendsachbearbeiter (beratend)

Dem VJA obliegt die Behandlung von Fragen, die für die Jugend im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der JO und ihre etwaige Auslegung.

Des Weiteren hat der VJA insbesondere die Aufgabe, die Fußballjugend im Verbandsgebiet durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den zuständigen Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken.

#### 3. Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)

- Vorsitzender
- 9 Vorsitzende der Kreisschiedsrichterausschüsse
- Verbandslehrwart
- Vertreter des VSpA
- Vertreter des AFM
- Vertreter der Schiedsrichterinnen
- Schiedsrichteransetzer
- Öffentlichkeitsmitarbeiter
- Beisitzer für besondere Aufgaben
- Schiedsrichtersachbearbeiter (beratend)

Der Vorsitzende des VSA wird durch den VSA gewählt.

Dem VSA ist der Verbands-SR-Lehrstab angeschlossen. In ihn beruft der VSA bis zu drei Mitglieder, die bei Bedarf zu Sitzungen des VSA geladen werden. Vorsitzender des Lehrstabes ist der Verbands-SR-Lehrwart.

Dem VSA obliegt die Behandlung von Fragen, die für das SR-Wesen im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der SRO und ihre etwaige Auslegung. Dem VSA obliegen die insoweit zu treffenden Entscheidungen.

Der VSA hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Geeignete und gut ausgebildete SR zur Durchführung des Spielbetriebes nach den jeweils geltenden Fußballregeln des DFB und den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der SpO und SRO zur Verfügung zu stellen;
- b) Aus-, Fortbildung und Prüfung der für die Leitung von Fußballspielen geeigneten SR und die entsprechende Heranbildung des SR-Nachwuchses im Benehmen mit dem QA und nach den Vorgaben des DFB und SFV, die ihrerseits auch mit der Weiterbildung von SR für ihre Bereiche befasst sind:



c) Tätigkeiten und Befugnisse, wie sie sich aus der SRO ergeben.

### 4. Satzungsausschuss (VSaA)

- Vorsitzender
- bis zu 5 Beisitzer

Dem VSaA obliegt die ständige Prüfung der Satzung und Ordnungen auf

- a) ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Gesetzen, der aktuellen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und gegebenenfalls des DFB-Bundesgerichtes.
- b) ihre Aktualität im Hinblick auf etwaige Vorgaben übergeordneter Verbände, insbesondere des DFB.
- c) ihre Praktikabilität bezüglich der sich ändernden Verhältnisse im Ablauf des Verbandsgeschehens, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Der VSaA wird auf Antrag des Präsidiums, des VV oder eines anderen Ausschusses tätig; er kann auch in eigener Verantwortung Vorschläge dem Präsidium unterbreiten.

Die Vorschläge des VSaA erfolgen in der Form von Empfehlungen.

### 5. Qualifizierungsausschuss (QA)

- Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- Lehrstab
- Sachbearbeiter Qualifizierung (beratend)

#### Dem QA obliegt:

- a) Die Durchführung und Koordination des gesamten Bereichs Qualifizierung des bfv
- Die Aufstellung des Lehrgangsplanes
- Die Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Führungskräften, Jugendbetreuern und sonstigen Verbands- und Vereinsmitarbeitern
- b) Die Durchführung und Regelung der Talentförderung
- Der Einsatz und die Aufsicht der Fördergruppen- und Stützpunktleiter
- Er arbeitet nach den Richtlinien und Vorgaben der übergeordneten Verbände und Institutionen, zu denen er auch in ständigem Kontakt steht.

## 6. Freizeit- und Breitensportausschuss (FuBA)

- Vorsitzender des FuBA
- Je ein Beisitzer aus den Regionen Odenwald, Rhein-Neckar und Mittelbaden
- Beisitzer für besondere Aufgaben
- Je ein Vertreter des VSpA, VJA, AFM und Schulfußballausschusses
- Referent für Freizeit- und Breitensport (beratend)

### Dem FuBA obliegt:

Die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit dem VSpA, VJA und Schulfußballausschuss in allen Altersklassen.



Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Freizeitfußball, sportartbezogener und sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport, gesundheitsorientierter Sport sowie für außersportliche Angebote.

#### 7. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender

(je einer zuständig für den Frauen- und einer für den Mädchenfußball)

- Vertreter des VJA
- Vertreter des VSpA
- Vertreter des VSA
- Vertreter des FuBA
- Vertreter Schulfußballausschuss
- Vertreter Region Mittelbaden
- Vertreter Region Rhein-Neckar
- Vertreter Region Odenwald
- Vertreter Talentförderung Juniorinnen
- Jugendvertreter (Höchstalter 27 Jahre)
- Vertreter Frauenbundesliga
- Mitarbeiter bfv-Geschäftsstelle (beratend)

Der Vizepräsident für Frauen- und Mädchenfußball hat Sitz und Stimme im AFM.

#### § 20 – Rechtsorgane

- 1. Rechtsorgane sind das Verbandsgericht, das bfv-Sportgericht und die Kreissportgerichte. Die Zuständigkeiten werden in der RVO geregelt.
- 2. Die Rechtsorgane erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 4 Sa) und der vom bfv geschlossenen Verträge. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.

#### § 20 a – Verbandsgericht

- 1. Das Verbandsgericht wird geleitet von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 17 Ziff. 5 Sa).
  - Sämtliche Kammern des Verbandsgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern.
- 2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet durch seine Kammern in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern; das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.



# § 20 b - Sportgerichte

1. Jedes Sportgericht wird geleitet von einem Vorsitzenden (§ 17 Ziff. 5 Sa).

Die Kammern des bfv-Sportgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern. Sämtliche Kammern der Kreissportgerichte bestehen jeweils aus einem Einzelrichter.

2. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Die aus diesem ersichtlichen Kammervorsitzenden des bfv-Sportgerichts entscheiden grundsätzlich als Einzelrichter.

Die Kammer des bfv-Sportgerichts entscheidet mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern bei:

- a) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben,
- b) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.
- 3. Das bfv-Sportgericht und die Kreissportgerichte sind sachlich zuständig für alle erstinstanzlichen Entscheidungen außer bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).

### § 20 c – Strafarten

- 1. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldbuße bis 250,-€,
  - c) Geldstrafe bis 5.000,-€,
  - d) Sperre (Spieler, Mannschaft, Verein, Trainer),
  - e) Spielverlust,
  - f) Punktabzug für das laufende und/oder kommende Spieljahr,
  - g) Versetzung in eine tiefere Klasse,
  - h) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten,
  - i) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
  - j) Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - k) Platzsperre,
  - I) Platzaufsicht,
  - m) Streichung von der SR-Liste,
  - n) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
  - o) Entzug der Trainer DFB-C-Lizenz,
  - p) Bewährungsmaßnahmen, -auflagen,
  - q) Ausschluss aus dem Verband.
- Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Statt einer Strafe oder neben ihr kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.



- 3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband kann nur das Präsidium aussprechen (Ziff.1q). Das Ausschlussverfahren ist in § 39 RVO geregelt.
- 4. Wird ein Einzelmitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe, Schadensersatzleistung oder Kosten verurteilt, kann im Urteil sein Verein zu der Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner haftbar gemacht werden.

### § 21 – Der Ehrenrat

- 1. Zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Verbands- und Kreismitarbeiter kann der Ehrenrat angerufen werden. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 2. Der Ehrenrat, dessen Mitglieder nach § 17 Ziff. 5 Sa ernannt werden, besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die aus ihrem Kreis einen Stellvertreter wählen.
- 3. Der Ehrenrat entscheidet endgültig in Beschwerdeverfahren nach § 17 Ziff. 8 Sa.
- 4. Der Ehrenrat ist ferner zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern auf Antrag eines Betroffenen, er darf nur angerufen werden, wenn keine Zuständigkeit eines Rechtsorgans oder einer Verwaltungsinstanz des Verbandes besteht.
- 5. Für die Verfahren gelten die §§ 20 ff RVO entsprechend.

### § 22 – Die Kreise

- 1. Das Verbandsgebiet ist in Kreise aufgeteilt.
- 2. Die Organe der Kreise sind:
  - a) Der Kreistag
  - b) Der geschäftsführende Kreisvorstand
  - c) Der engere Kreisvorstand
  - d) Der erweiterte Kreisvorstand
- 3. Einzelne, an den Randgebieten der Kreise beheimatete Vereine können auf Antrag durch den VV anderen Kreisen zugeteilt werden.
- 4. Die Kreise verwalten ihre Aufgaben im Rahmen des § 26 Sa selbständig.
- 5. Jeder Kreis wird durch den Kreisvorsitzenden geleitet. Die übrige personelle Zusammensetzung des Kreises ergibt sich aus § 24 Sa.
- 6. Besondere Vorkommnisse innerhalb des Kreises sind durch den Kreisvorsitzenden unverzüglich dem VV zu berichten.
- 7. Über die dem Kreis zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist alljährlich dem Verband gegenüber zum Schluss des Haushaltsjahres Rechenschaft abzulegen.

#### § 23 – Der Kreistag

 Der Kreistag bildet die Versammlung und Vertretung der im Kreisgebiet zusammengefassten Vereine zur Besprechung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Kreises. Er findet jeweils im Jahr des Verbandstages statt. In den anderen Jahren ist es den Kreisen freigestellt, a.o. Kreistage oder Zusammenkünfte der Vereine anzuberaumen.

Die Einladung zum Kreistag hat unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes spätestens 4 Wochen vor dem Kreistag zu erfolgen.



- 2. Die Aufgaben des Kreistages erstrecken sich auf:
  - a) Jahresberichte
  - b) Rechnungslegung durch den Kreiskassier
  - c) Bericht der Kreiskassenprüfer
  - d) Aussprache über die Berichte
  - e) Erledigung von Anträgen
  - f) Entlastung
  - g) Neuwahlen (Kreisvorsitzender, bis zu 2 stellv. Kreisvorsitzende, Kreiskassier, Kreisschriftführer, Kassenprüfer)
  - h) Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendleiters
  - i) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
  - j) Verschiedenes

Die Tagesordnung des Kreistages ist in entsprechender Reihenfolge zu erstellen.

- 3. Über die Durchführung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Kreisvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und in Mehrfertigung innerhalb von 4 Wochen nach dem Kreistag der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.
- 4. Außerordentliche Kreistage können jederzeit durch den engeren Kreisvorstand einberufen werden. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag mindestens 1/3 aller Kreisvereine ist der engere Kreisvorstand zur Einberufung eines a.o. Kreistages verpflichtet. Dazu müssen die Kreisvereine mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Gründe durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt eingeladen werden.
- 5. Wählbar zu einem Kreisamt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar sind hauptberufliche Mitarbeiter des Verbandes. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre.
- 6. Die Wahlen beim Kreistag sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

- 7. Das Stimmrecht der Vereine auf dem Kreistag ergibt sich aus § 13 GO.
- 8. Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
- 9. Für Anträge der Vereine zum Kreistag gelten die Bestimmungen des § 14 Ziff. 1, 2 und 5 Sa entsprechend.



### § 24 – Der Kreisvorstand

#### 1. Geschäftsführender Kreisvorstand

Kreisvorsitzender

bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende

Kreiskassier

### 2. Engerer Kreisvorstand

Geschäftsführender Kreisvorstand

Ehrenkreisvorsitzende

Kreisjugendleiter

Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses

Vorsitzender des Kreissportgerichts

Kreisschriftführer (zugleich Kreispressewart)

Referent für Freizeitsport

Qualifizierungsbeauftragter

Beisitzer für besondere Aufgaben

#### 3. Erweiterter Kreisvorstand

**Engerer Kreisvorstand** 

Staffelleiter

Bußgeldbeauftragter

### § 25 – Besetzung und Ergänzung der Verbands- und Kreisorgane

1. Einem Organ sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins angehören.

In der Niederschrift über die Sitzung oder Tagung ist daher die Vereinszugehörigkeit festzulegen.

- 2. Kein Verbandsmitarbeiter darf gleichzeitig zwei Verbandsämter bekleiden.
- 3. Der VV kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4. Jedes Organ kann sich beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Eine Ersatzwahl ist jedoch herbeizuführen, wenn nicht mindestens zwei der auf der letzten Tagung gewählten Mitglieder mehr vorhanden sind, oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheidet.
- 5. Ergänzungen und Neuwahlen der Organe unterliegen der Bestätigung durch den VV. Dieser kann die Bestätigung der Wahl eines Organs oder eines Mitglieds versagen, wenn die Gewählten keine Gewähr für ordnungsgemäße Amtsausführung bieten oder durch die Wahl eine Schädigung von Verbandsinteressen zu befürchten ist. Wird die Bestätigung der Wahl versagt, hat innerhalb 4 Wochen vom Tage der Versagung an gerechnet, eine Neuwahl stattzufinden.
- 6. Für die Wahlen der Mitglieder der Organe gelten die Bestimmungen für die Wahlen auf dem Verbandstag (§ 13 Sa) sinngemäß.



# § 26 – Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbands- und Kreisorgane

- 1. Für Verbandstätigkeiten können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
- 2. Die Verbandsmitarbeiter haben Anspruch auf Vergütung von Tage- und Übernachtungsgeldern und Reisekosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen nach Maßgabe der vom VV erlassenen Richtlinien.
- 3. Den Verbandsmitarbeitern werden vom Präsidenten Mitarbeiterausweise ausgestellt, die zum freien Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen der Vereine oder des Verbandes innerhalb des Gebietes des Verbandes oder der Kreise berechtigen.
- 4. Jeder Verbandsmitarbeiter ist verpflichtet, sein Amt und die ihm übertragenen Aufgaben unter gewissenhafter Beachtung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unverzüglich und sorgfältig zu führen und zu erfüllen.
  - Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehende Vorschrift können gegen den betreffenden Mitarbeiter Sanktionen verhängt werden. Anträge sind beim Präsidium einzureichen.
  - Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- 5. Alle vorgesetzten Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der nachgeordneten und haben das Recht und die Pflicht, bekannt gewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen.
- 6. Falls ein Mitglied eines Organs oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheiten beteiligt oder befangen ist, muss dieses bei den ganzen Verhandlungen ausscheiden. Sofern das gesamte Organ befangen ist, muss es die zu behandelnde Angelegenheiten an ein gleichartiges eines benachbarten Kreises abgeben.
  - Ist durch das Ausscheiden eines Mitglieds ein Organ nicht mehr beschlussfähig, hat es sich für den betreffenden Verhandlungsgegenstand durch Mitglieder gleichartiger Organe benachbarter Kreise zu ergänzen.

## § 27 – Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Jahresberichte

- 1. Die Verteilung der Geschäfte eines Organs auf seine Mitglieder obliegt dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt seinen Stellvertreter, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 2. Jedes Organ hat dem VV bzw. dem Kreisvorstand am Ende des Geschäftsjahres über seine Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.
- 3. Über die Gültigkeit aller Amtshandlungen nicht bestätigter Organe entscheidet der VV.
- 4. Sämtliche Beschlüsse sind in Sitzungen oder in einem Umlaufverfahren herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt per Textform (z. B. per E-Mail, E-Postfach, etc.). Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Alle Organe haben das Recht, aus gegebenem Anlass Geschäftsbücher, Akten und Schriftstücke der Vereine einzusehen oder zur Vorlage anzufordern.

## § 28 – Ehrungen

- 1. Innerhalb des Verbandes können nach Maßgabe der in der EO enthaltenen Bestimmungen Ehrungen von Vereinen und Vereinsmitgliedern vollzogen werden.
- 2. Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten des Verbandes ernennen; dieser hat Sitz und Stimme im VV. Er ist beratendes Mitglied des Präsidiums.
- 3. Der Kreistag kann einen Ehrenkreisvorsitzenden ernennen. Dieser hat Sitz und Stimme im engeren Kreisvorstand. Er ist beratendes Mitglied im geschäftsführenden Kreisvorstand.



# § 29 – Amtliche Bekanntmachungen, Zustellungen

- Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, die Einberufung der Verbands- und Kreistage sowie Beschlüsse nach § 17 Ziff. 3 Sa erfolgen entweder im amtlichen Mitteilungsblatt, auf der Homepage des Badischen Fußballverbandes oder über ein elektronisches Postfach-System des bfv.
- 2. Urteile, Terminlisten und sonstiger Schriftverkehr werden den Vereinen bzw. Betroffenen direkt zugestellt. Der Verband stellt hierfür insbesondere auch ein elektronisches Postfach-System zur Verfügung.
- 3. Die Zustellung der unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Vorgänge erfolgen in erster Linie mit der Einstellung in das elektronische Postfach-System des bfv.
- 4. Alle Nachteile, die durch Nichtbeachtung der amtlichen Bekanntmachungen entstehen, gehen zu Lasten der Betroffenen. Eine schriftliche Aufforderung ist nicht erforderlich.

## § 30 – Geschäftsstellen, Geschäftsführer

- 1. Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung des Präsidiums, VV, der Ausschüsse und Rechtsorgane eine Geschäftsstelle, die nach den Weisungen und unter Verantwortung des Präsidiums die ihr übertragenen Aufgaben zu besorgen hat.
- 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des VV und gegebenenfalls der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
  - Die in der Geschäftsstelle hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen der Organe des Verbandes zur Beratung hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

# § 31 – Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB.
- 2. Die Vorlagen hierzu sind sämtlichen Vereinen und Delegierten mit den schriftlichen Jahresberichten spätestens einen Monat vor dem Verbandstag zuzustellen, wobei in einem zweispaltigen Blatt in der linken Spalte der bisherige Wortlaut und in der rechten Spalte der zukünftige Wortlaut der zu ändernden Satzungs- und Ordnungsbestimmungen darzustellen ist
- 3. Der VV hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes zu erlassen.

### § 32 – Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4 Sa, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der DFB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- 2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
  - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,



- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DFB, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- 4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 5. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Nutzung Verarbeitung der Daten die Bestimmungen und an Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

# § 33 – Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

- 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 31 Ziff. 1 Sa abgeändert werden. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann niemals als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Er muss als solcher auf der Tagesordnung des Verbandstags stehen.
- 3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes, wird das vorhandene Vermögen nach Durchführung der Liquidation dem Regierungspräsidium Karlsruhe oder dessen Rechtsnachfolger unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.

#### § 34 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB). Die Ordnungen treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag am 09.07.2016 in Kraft.